

# Information des BMF zur antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung

*Diese Information soll die wichtigsten Fragen zur antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung beantworten. Die gesetzliche Grundlage dazu ist § 41 Abs. 2 Z 2 und Z 2a EStG 1988.*

## 1. Was versteht man unter „antragsloser ArbeitnehmerInnenveranlagung“?

Bei der **antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung** wird **ohne Abgabe einer Steuererklärung** (von Amts wegen) eine **Steuerveranlagung** (mit Erlassung eines Steuerbescheides) durchgeführt.

Sie betrifft **nur** Fälle, in denen **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** bezogen wurden und bei denen die beim Finanzamt vorhandenen Daten (insbesondere aus Lohnzetteln) zu einer **Steuergutschrift** führen.

## 2. Warum wird eine solche Veranlagung durchgeführt?

Um als Lohnsteuerpflichtiger eine **Steuergutschrift** refundiert zu bekommen, war es bisher stets erforderlich, eine **Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung** (Formular **L 1**) beim Finanzamt einzureichen. Die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung macht das **nicht mehr erforderlich**: Es ist gesetzlich vorgesehen, dass bei Bürgerinnen/Bürgern, die nach der Datenlage beim Finanzamt aus einer **ArbeitnehmerInnenveranlagung** Anspruch auf eine **Steuergutschrift** hätten, eine Veranlagung automatisch – ohne Steuererklärung – durchgeführt wird.

Sie kommen durch diese Service-Leistung **einfacher** zu einer Steuererstattung. Allerdings müssen dafür bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Durch die neue antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung ändert sich **nichts** in Bezug auf die Möglichkeit, eine ArbeitnehmerInnenveranlagung mit dem Formular **L 1** beim Finanzamt zu **beantragen**. Expecten Sie eine Steuergutschrift, können Sie selbstverständlich – wie bisher – eine ArbeitnehmerInnenveranlagung mit dem Formular **L 1** beantragen.

### **3. Welche Voraussetzungen müssen für eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung vorliegen?**

Es müssen **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** erzielt worden sein und es muss anzunehmen sein, dass aus der antragslosen Veranlagung für das betreffende Jahr (endgültig) eine **Steuergutschrift in der vom Finanzamt vorausberechneten Höhe** resultiert.

Das betrifft besonders Bürgerinnen/Bürgern, die

- während des Jahres **zu viel Lohnsteuer** bezahlt haben, weil sie zB nicht ganzjährig beschäftigt waren oder unterschiedlich hohe Bezüge hatten, oder die
- Anspruch auf eine **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** haben.

### **4. Wie ermittelt das Finanzamt die Steuergutschrift?**

Das Finanzamt ermittelt auf Grundlage der Lohnzettel die Einkommensteuer des jeweiligen Jahres und vergleicht sie mit der einbehaltenen Lohnsteuer. Sollte sich daraus eine **Gutschrift** ergeben, kommt eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung grundsätzlich in Betracht.

## **5. Welche Gutschriftsfälle wählt das Finanzamt für eine antragslose Veranlagung aus?**

Die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung soll Sie **nicht zusätzlich belasten**:

- Wenn zB **Abzugsposten** (zB Werbungskosten oder eine außergewöhnliche Belastung) berücksichtigt werden sollen, ist es (auch weiterhin) erforderlich, dass Sie diese in einer Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) geltend machen, weil sie dem Finanzamt ja nicht bekannt sind.
- Es kann aber auch sein, dass Sie beispielsweise neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch **andere steuerpflichtige Einkünfte** erzielt haben (zB aus der Vermietung einer Wohnung), die sie in einer Einkommensteuererklärung (Formular E 1) erklären und versteuern müssen.

Würde in derartigen Fällen allein auf Grundlage der Lohnzettel eine Veranlagung durchgeführt, würde das Ergebnis nicht stimmen: Es könnte sein, dass die Gutschrift zu niedrig ist (zusätzliche Abzugsposten), es könnte aber auch sein, dass sie zu hoch ist bzw. das Sie gar keine Steuergutschrift zu erwarten haben (zusätzliche Einkünfte).

Es werden daher im Folgejahr zunächst nur solche Fälle für eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung ausgewählt, bei denen **anzunehmen** ist, dass die Steuergutschrift auch **tatsächlich in der vorausberechneten Höhe verbleibt**. Daher wird insbesondere zunächst keine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt, wenn in einem der beiden Vorjahre Werbungskosten, eine außergewöhnliche Belastungen oder noch andere Einkünfte berücksichtigt worden sind.

Sollten nach Ablauf von **zwei Jahren** nach dem Veranlagungszeitraum noch keine Steuerveranlagung erfolgt sein, ist aber im Fall einer Steuergutschrift jedenfalls eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen. Das wäre also zB der Fall, wenn bis zum 31.12.2018 noch keine Steuerveranlagung für 2016 erfolgt ist.

## **6. Ab wann kann man damit rechnen, einen Gutschriftsbescheid zu erhalten?**

Es ist vorgesehen, dass eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung **ab Juli** des dem Veranlagungsjahr **folgenden Jahres** durchgeführt wird, wenn anzunehmen ist, dass sich die Steuergutschrift nicht noch nachträglich verändern wird (siehe Punkt 5).

Das bedeutet:

Wurde bis Ende Juni des Folgejahres eine **Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung** (Formular **L 1**) oder eine **Einkommensteuererklärung** (Formular **E 1**) abgegeben, wird die Veranlagung auf dieser Grundlage durchgeführt und es erfolgt **keine** antragslose Veranlagung.

Da die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung **erstmals** für das Jahr **2016** durchgeführt wird, werden **erstmals in der zweiten Jahreshälfte 2017** antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagungen durchgeführt werden.

Sollte für Sie eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung zum **ersten Mal** in Betracht kommen, werden Sie davon vor Bescheiderlassung **schriftlich verständigt**. Es ist nämlich insbesondere erforderlich, dass dem Finanzamt die richtige **Kontonummer** bekannt ist, um eine Gutschrift auch überweisen zu können.

## **7. Kann es sein, dass man trotz Steuergutschrift keine Steuer refundiert bekommt?**

Ja, das ist möglich; allerdings nur dann, wenn Sie einen **Steuerrückstand** beim Finanzamt haben, denn dann wird Ihre Gutschrift mit dem Rückstand verrechnet. Sie bekommen dann nur einen Differenzbetrag erstatten oder es kann gar nichts erstattet werden, weil der Rückstand die Gutschrift übersteigt und diese daher zur Gänze verrechnet wird.

Wenn das Finanzamt **keine Kontonummer** von Ihnen hat, kann eine Gutschrift ebenfalls nicht auf ihr Konto refundiert werden. Sie müssten dann die Kontonummer bekannt geben oder einen **Rückzahlungsantrag** beim Finanzamt stellen, um die Steuergutschrift zu erhalten.

## **8. Was kann man machen, wenn keine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt wird, obwohl man eine Steuergutschrift erwartet?**

Sie können – wie bisher – eine Steuererklärung (Formular **L 1** oder **E 1**) beim Finanzamt einreichen. Das Finanzamt wird dann über diese Erklärung entscheiden.

## **9. Was kann man machen, wenn man mit dem Bescheid aus der antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung nicht einverstanden ist?**

Sie brauchen bloß eine **Steuererklärung** (Formular **L 1**) abzugeben; das können Sie innerhalb von **fünf Jahren** nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres machen, zB für 2016 bis Ende des Jahres 2021. Das wird zB dann sinnvoll sein, wenn Sie zusätzliche Abzugsposten (zB Werbungskosten oder eine außergewöhnliche Belastung) geltend machen wollen. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung.

## **10. Was ist zu tun, wenn man andere veranlagungspflichtige Einkünfte erzielt hat, aber eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung für das betreffende Jahr schon durchgeführt wurde?**

Sie müssen eine **Einkommensteuererklärung** (Formular **E 1**) abgeben. Wenn Sie zB 2016 erstmals steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, müssen Sie diese auch dann im Weg einer Einkommensteuererklärung (E 1) bekannt geben, wenn Sie schon einen Gutschriftsbescheid aus einer antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung erhalten haben. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Einkommensteuererklärung.

## **11. Kann eine automatische Übermittlung von Sonderausgaben zu einer antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung führen?**

Ja, das ist möglich, allerdings frühestens für das Veranlagungsjahr **2017**. Für Jahre ab 2017 müssen nämlich bestimmte Sonderausgaben insbesondere (Spenden, Kirchenbeiträge) im Jahr 2018 automatisch übermittelt werden. Daraus könnte sich ein Anwendungsfall für eine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung (erstmalig für das Jahr 2017) ergeben, weil auch die übermittelten Beträge eine Steuergutschrift auslösen können.